



An das Präsidium des Nationalrats

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das BMI

bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at

Wien, am 16. Juli 2020

*Legistik und Recht; Eigenlegistik; Niederlassungs- und Aufenthaltswesen
Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
geändert wird
GZ.: 2020-0.318.858*

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erstaten zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e

Die geplanten Änderungen betreffen grundsätzlich eine Besserstellung von bestimmten Angehörigen von Unionsbürgern und britischen Staatsangehörigen (nach dem Brexit), denen es in einigen Punkten erleichtert werden soll, Aufenthaltstitel in Österreich zu bekommen.

Der Entwurf schlägt auch vor, § 43b NAG zu ändern. In Abs. 1 der Regelung soll der gesetzliche Verweis auf die AuslBVO beseitigt werden; in Abs. 2 der Regelung soll dem Bundesminister für Inneres eine Verordnungsermächtigung erteilt werden, um „weitere Tätigkeiten, die gemäß der AuslBVO vom sachlichen Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen sind, als Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 Z 2“ festzulegen.

In den Materialien wird diese Änderung zusammengefasst damit begründet, dass die bisherige Gesetzeslage ein Problem aufgeworfen habe: Das NAG habe es ermöglicht, Drittstaatsangehörigen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben und deshalb vom Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) oder der Ausländerbeschäftigungsverordnung (AuslBVO) ausgenommen sind, eine Niederlassungsbewilligung in Österreich zu erteilen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen sei es nur zulässig gewesen, den Verweis des NAG auf die AuslBVO statisch (und nicht dynamisch) zu gestalten. Das habe dazu geführt, dass mittlerweile in der AuslBVO weitere Tätigkeiten vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen wurden, diesen Personen aber nach der derzeitigen Rechtslage keine Niederlassungsbewilligung gegeben werden könne, weil sie vom Verweis des NAG nicht erfasst seien. Um diese Problematik zu sanieren, soll der Bundesminister für Inneres in Zukunft ermächtigt sein, die relevanten Tätigkeiten per Verordnung festzulegen.

Das dem Gesetzesentwurf zu Grunde liegende Ansinnen ist im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Unzulässigkeit von dynamischen Verweisungen auf Normen anderer Rechtssetzungsautoritäten (vgl. etwa VfSlg. 17.479/2005) grundsätzlich nachvollziehbar. Die Neuregelung entfernt allerdings auch den bisherigen Verweis in § 43b Abs. 1 Z 2 NAG auf die AuslBVO, womit (vorerst) gesetzlich determinierte Tätigkeiten, die vom sachlichen Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen sind und denen eine Niederlassungsbewilligung ausgestellt werden kann, nicht erweitert, sondern verringert werden. Es läge nun in der Ingerenz des Bundesministers für Inneres (statt wie bisher des Gesetzgebers), diese Tätigkeiten in seiner Verordnung anzuführen und allenfalls neue Tätigkeiten, die durch den (statischen) Verweis auf die AuslBVO nicht erfasst waren, hinzuzufügen. Mit Blick auf die dargestellte (auch verfassungsrechtlich) sensible Thematik ist insoweit eine kritische Beobachtung und ein sensibles Vorgehen geboten.

Mag. Sabine Matejka

Präsidentin

Mag. Christian Haider

Vorsitzender